Haus- und Badeordnung

für das Allianzbad Hofheimer Land (Frei- und Hallenbad)

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Allianzbads Hofheimer Land. Unter Allianzbad Hofheimer Land ist das Freibad Hofheim i.UFr. und das Hallenbad Hofheim i.UFr., soweit es den öffentlichen Schwimmbadbetrieb und die Vermietung an Vereine oder sonstige Institutionen betrifft, zu verstehen.

(2) Sie regelt die Rechte und Pflichten der Badegäste sowie die für einen sicheren und geordneten Badebetrieb erforderlichen Verhaltensregeln.

(3) Die Haus- und Badeordnung gilt für sämtliche Bereiche des Bades, insbesondere für den Eingangs- und Kassenbereich, die Umkleidebereiche, Duschen und Sanitäranlagen, die Schwimm- und Badebereiche sowie die dem Badebetrieb zugeordneten Außenbereiche.

(4) Die Sicherheit und Gesundheit aller Badegäste sowie der Beschäftigten haben im gesamten Badebetrieb Vorrang.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und sonstigen Nutzer des Allianzbads Hofheimer Land verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte bzw. dem Betreten des Bades erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung sowie die ergänzenden Regelungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Badebetrieb an.

(3) Den Anweisungen des Personals des Allianzbads Hofheimer Land ist jederzeit Folge zu leisten. Das Personal übt im Rahmen seiner Aufgaben das Hausrecht aus.

(4) Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung, Anordnungen des Personals oder sonstige zur Aufrechterhaltung eines sicheren Badebetriebes getroffene Regelungen verstoßen, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

(5) Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht bei einem Verweis aus dem Bad oder einem Hausverbot grundsätzlich nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(6) Für den Schul-, Vereins- und Kursbetrieb sowie für besondere Veranstaltungen können ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden. Diese gelten nur für den jeweiligen Nutzungsbereich und Zeitraum.

§ 3 Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Nutzungseinschränkungen

(1) Die jeweils geltenden Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden durch Aushang im Bad, auf den hierfür vorgesehenen Informationsmedien sowie gegebenenfalls auf der Internetseite des Allianzbads Hofheimer Land bekanntgegeben.

(2) Die Badegäste haben die festgelegten Öffnungszeiten zu beachten. Die Badebereiche sind rechtzeitig vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(3) Aus betrieblichen, technischen, sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Gründen können einzelne Bereiche, Becken oder Einrichtungen zeitweise gesperrt oder in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

(4) Bei einer Einschränkung oder vorübergehenden Sperrung einzelner Angebote besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

(5) Eintrittskarten und sonstige Zutrittsberechtigungen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Eintrittskarten und Zutrittsberechtigungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet und, soweit sie personenbezogen oder nicht übertragbar sind, nicht an andere Personen weitergegeben werden.

§ 4 Zutritt zum Bad

(1) Der Zutritt zum Allianzbad Hofheimer Land steht grundsätzlich jeder Person im Rahmen der geltenden Zutrittsbedingungen offen.

(2) Kinder und Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung auf die Unterstützung einer geeigneten Begleitperson angewiesen sind, dürfen das Bad nur unter entsprechender Begleitung nutzen.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten erwachsenen Aufsichtsperson erforderlich.

(4) Die Begleitperson hat ihre Aufsichtspflicht eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Beaufsichtigung durch das Badepersonal ersetzt nicht die gesetzliche oder tatsächliche Aufsichtspflicht der Begleitperson.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher im Bad oder im Wasser bewegen können, dürfen die Einrichtungen nur gemeinsam mit einer geeigneten Begleitperson nutzen.

(6) Der Zutritt kann Personen verweigert werden, die

a) unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder sonstigen berauschenden Substanzen stehen,

b) an einer übertragbaren Krankheit leiden, soweit eine Nutzung des Bades dadurch ausgeschlossen ist,

c) offene oder nässende Wunden haben,

d) sich aufgrund ihres Verhaltens selbst oder andere Badegäste gefährden oder den Badebetrieb erheblich beeinträchtigen.

(7) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Bade- und Innenbereiche des Allianzbad Hofheimer Land mitgebracht werden. Ausnahmen können für gesetzlich hierzu berechtigte Assistenz- oder Begleittiere gelten.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden.

(2) Gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere gegenüber Kindern, älteren Menschen und Personen mit Behinderungen, ist jederzeit geboten.

(3) Den Badegästen ist insbesondere untersagt,

a) andere Personen zu schubsen, zu stoßen, unterzutauchen oder auf andere Weise zu gefährden,

b) auf den Beckenumgängen zu rennen,

c) andere Badegäste ohne deren Zustimmung in das Wasser zu stoßen oder zu werfen,

d) Einrichtungen, Anlagen oder Ausstattungsgegenstände zweckwidrig zu benutzen,

e) Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen ohne zwingenden Grund zu betätigen,

f) Flucht- und Rettungswege zu versperren,

g) sich entgegen den ausgeschilderten Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen zu verhalten.

(4) Die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände des Allianzbads Hofheimer Land sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.

(5) Für schuldhaft verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen kann der Verursacher nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des entstandenen Schadens bzw. der erforderlichen Reinigungskosten herangezogen werden.

(6) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Rollstühle, Rollatoren und vergleichbare Hilfsmittel sind vor dem Befahren von Barfußbereichen entsprechend den hygienischen Vorgaben zu reinigen.

(7) Das Abspielen von Musik oder sonstigen Ton- und Medieninhalten ist nur gestattet, wenn andere Badegäste hierdurch nicht gestört werden.

(8) Das Fotografieren und Filmen anderer Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Personen in Umkleide-, Sanitär- und Duschbereichen nicht fotografiert oder gefilmt werden.

(9) Gewerbliche Aufnahmen sowie Aufnahmen zu Presse- und Werbezwecken bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.

§ 6 Körperreinigung und Hygiene

(1) Vor der Benutzung der Schwimm- und Badebecken ist eine gründliche Körperreinigung unter der Dusche vorzunehmen.

(2) Die Benutzung der Becken ist nur in geeigneter und sauberer Badekleidung gestattet.

(3) Das Rasieren, Nägelschneiden, Haarefärben sowie vergleichbare Körperpflegehandlungen sind in den Duschen und Badebereichen nicht gestattet.

(4) Windeln von Kleinkindern dürfen nicht in den Schwimm- und Badebecken getragen werden. Für Kleinkinder sind geeignete Schwimmwindeln zu verwenden.

(5) Personen mit offenen, nässenden oder infektiösen Hautverletzungen dürfen die Becken nicht benutzen.

(6) Die Badegäste haben die sanitären Einrichtungen bestimmungsgemäß und sauber zu benutzen.

§ 7 Nutzung der Schwimm- und Badebecken

(1) Die Becken dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und der vorhandenen Beschilderung genutzt werden.

(2) Beim Ein- und Aussteigen aus den Becken sind die dafür vorgesehenen Einstiegsbereiche zu benutzen.

(3) Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist verboten.

(4) Beim Schwimmen ist auf langsamere oder besonders schutzbedürftige Badegäste Rücksicht zu nehmen.

(5) Bei starkem Badebetrieb ist, soweit erforderlich, im Schwimmbereich im Kreisverkehr zu schwimmen oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zu folgen.

(6) Das Unterschwimmen anderer Personen ist nur im Rahmen ausdrücklich dafür vorgesehener sportlicher Übungen und ohne Gefährdung anderer Badegäste zulässig.

(7) Die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport- und Spielgeräten sowie sonstigen mitgebrachten Gegenständen kann durch das Aufsichtspersonal eingeschränkt oder untersagt werden, wenn hierdurch eine Gefährdung oder Behinderung anderer Badegäste entsteht.

(8) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals hinsichtlich der Nutzung der Becken und Wasserflächen ist Folge zu leisten.

§ 8 Besondere Bereiche und Einrichtungen

(1) Für einzelne Becken, Wasserflächen, Spielbereiche oder sonstige Einrichtungen können besondere Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen gelten.

(2) Diese Bestimmungen werden durch entsprechende Beschilderung, Hinweise oder Anweisungen des Personals bekanntgegeben und sind verbindlich.

(3) Einrichtungen, die nur für bestimmte Altersgruppen oder Nutzergruppen vorgesehen sind, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

(4) Bei Kursen, Veranstaltungen, Schul- und Vereinsschwimmen kann die Nutzung einzelner Bereiche für den allgemeinen Badebetrieb zeitweise eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 9 Speisen, Getränke, Glas und Rauchen

(1) Speisen und alkoholfreie Getränke dürfen grundsätzlich nur in den hierfür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

(2) In den Beckenumgängen, Duschen, Umkleidebereichen und sonstigen hierfür nicht vorgesehenen Bereichen ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet.

(3) Alkoholische Getränke dürfen nicht in das Bad mitgebracht und nicht außerhalb der dafür vorgesehenen gastronomischen Bereiche konsumiert werden.

(4) Zerbrechliche Behältnisse, insbesondere aus Glas oder Porzellan, dürfen nicht in die Bade-, Umkleide- und Sanitärbereiche mitgebracht werden.

(5) Das Rauchen sowie der Gebrauch elektronischer Zigaretten und vergleichbarer Produkte ist ausschließlich in den hierfür ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen gestattet.

§ 10 Aufsicht und Sicherheit

(1) Die Badegäste haben sich auf die besonderen Gefahren eines Badebetriebes einzustellen und ihre Verhaltensweise entsprechend anzupassen.

(2) Die Wasseraufsicht dient insbesondere der Erkennung und Abwehr von Gefahren für die Badegäste. Sie entbindet die Badegäste, insbesondere Eltern und sonstige Aufsichtspersonen, nicht von ihrer eigenen Verantwortung und Aufsichtspflicht.

(3) Eltern und Begleitpersonen haben Kinder und betreuungsbedürftige Personen entsprechend deren Alter und Fähigkeiten angemessen zu beaufsichtigen.

(4) Bei erkennbaren Gefahren oder Unfällen ist unverzüglich das Personal zu informieren.

(5) Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungen dürfen ausschließlich im Notfall oder auf Anweisung des Personals benutzt werden.

(6) Im Falle einer Räumung des Bades ist den Anweisungen des Personals unverzüglich Folge zu leisten. Das Gebäude ist über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege zu verlassen.

§ 11 Fundsachen

(1) Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Personal des Allianzbads Hofheimer Land abzugeben.

(2) Die Behandlung und Aufbewahrung von Fundsachen erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Fundsachen dürfen nicht eigenmächtig an sich genommen oder aus dem Bad entfernt werden.

§ 12 Garderobenschränke und Wertfächer

(1) Garderobenschränke und Wertfächer stehen den Badegästen während ihres Aufenthalts im Bad im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung.

(2) Der Badegast ist für das ordnungsgemäße Verschließen des von ihm genutzten Garderobenschrankes bzw. Wertfaches selbst verantwortlich.

(3) Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände, größeren Bargeldbeträge oder sonstige wertvolle Gegenstände mit in das Bad zu bringen.

(4) Die Nutzung eines Wertfaches begründet nur dann eine besondere Verwahrungspflicht des Betreibers, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Nach Betriebsschluss können noch verschlossene Schränke und Wertfächer nach den betrieblichen Vorgaben geöffnet werden. Zurückgelassene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 13 Haftung

(1) Die Haftung des Betreibers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des Betreibers entstehen, haftet der Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(3) Für Schäden, die durch eigenes schuldhaftes Verhalten des Badegastes, durch höhere Gewalt oder durch das Verhalten Dritter verursacht werden, haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Badegäste werden ausdrücklich darauf hingewiesen, Wertgegenstände möglichst nicht mit in das Bad zu bringen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände haftet der Betreiber nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(6) Die Haftung des Betreibers für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleibt unberührt.

§ 14 Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung

(1) Bei Verstößen gegen diese Haus- und Badeordnung kann das Personal geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung eines sicheren und ordnungsgemäßen Badebetriebes treffen.

(2) Je nach Art und Schwere des Verstoßes können insbesondere

a) eine mündliche Verwarnung,

b) die Aufforderung zur Unterlassung des beanstandeten Verhaltens,

c) die vorübergehende Einschränkung der Nutzung einzelner Einrichtungen,

d) der Verweis aus dem Bad oder

e) ein Hausverbot

ausgesprochen werden.

(3) Bei einem Verweis aus dem Bad besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Unberührt bleiben weitergehende zivil-, ordnungs- oder strafrechtliche Ansprüche.

§ 15 Beschwerden und Anregungen

(1) Beschwerden, Anregungen und Hinweise zum Badebetrieb können dem Personal oder der Betriebsleitung mitgeteilt werden.

(2) Beschwerden sollen möglichst konkret und sachlich vorgetragen werden, damit eine Prüfung und gegebenenfalls eine Klärung des Sachverhalts erfolgen kann.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Haus- und Badeordnung treten entgegenstehende frühere Haus- und Badeordnungen für das Allianzbad Hofheimer Land außer Kraft.

Hofheim i.UFr., den 29.09.2026
Stadt Hofheim i.UFr.

Bergmann
1. Bürgermeister